

Datenschutzrechtliche Probleme autonom fahrender Busse

Annelie Möller

Das Potential autonomer Systeme ist enorm. Im Vergleich zu menschlichen Fahrern ermüden Computersysteme nicht, können in Sekundenbruchteilen Entscheidungen treffen und sind nicht emotionsgesteuert.

Datenschutztechnisch bietet dieses Feld viele offene Fragen und ist daher von besonderem Interesse. Schon die Datenmengen von bis zu 4 Gigabyte pro Tag lässt auf die Ausmaße der Datenerhebung schließen. Neben den Daten, die bereits von lediglich automatisierten Fahrzeugen permanent erhoben werden, wird die Umgebung des Busses und auch der Innenraum des Busses permanent videoüberwacht. Im Rahmen dieses kurzen Artikels soll dargelegt werden, wie die Datenerhebung juristisch betrachtet wird. Eine ausführliche Darstellung wird in einem Aufsatz in der „Verkehr und Technik“ im Mai/Juni veröffentlicht.

Die in dem Fahrzeug verbauten Front- und Heckkameras überwachen die Umgebung des Busses permanent. Zum einen vergleichen sie die Umgebung mit einem zuvor eingelesenen Referenzdatensatz an Landmarken und zum anderen prüfen sie, ob sich Hindernisse im Weg befinden. In Kombination mit einem Lidar, GPS und der Radstandmessung gewährleisten die Kameras somit die Fahrfunktion.

Durch die permanente Überwachung werden aber auch Daten von Personen, die sich im Umfeld des Busses bewegen, erfasst. Diese Personen erdulden einen Eingriff in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, welches das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes herleitet. Gerechtfertigt ist der Eingriff, wenn die Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vorliegen. Diese Verordnung gilt seit dem 25.05.2018 innerhalb der gesamten EU und genießt in Bezug auf nationale Gesetze Anwendungsvorrang.

Sofern die Kameras Personen oder KFZ erfassen, handelt es sich um eine Datenverarbeitung mit Personenbezug gem. Art. 4 DSGVO. Dem Rechtmäßigkeitsprinzip, d.h. der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, ist entsprochen, sofern der Datenerhebung und -verarbeitung die Einwilligung des Betroffenen vorausgegangen ist oder eine gesetzlich normierte Grundlage vorhanden ist. Zudem muss die Datenerhebung und -verarbeitung einem festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck entsprechen (sog. Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Der Datenerhebung und -verarbeitung geht zwar regelmäßig keine Einwilligung der betroffenen Personen voraus, aber sie dient der Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Für diese Legitimationsgrundlage müssen die berechtigten Interessen des Verantwortlichen den Interessen der beeinträchtigten Personen gegenübergestellt werden. Die Videoüberwachung müsste zur Wahrung der Interessen des Verantwortlichen erforderlich sein. Der Zweck der Datenerhebung im Fahrgastraum ist regelmäßig die präventive und repressive Strafverfolgung. Die Videoüberwachung im Außenbereich dient der frühzeitigen Erkennung von Hindernissen und dem Abgleich der Landmarken mit den eingespielten Daten. Diese Zwecke entsprechen dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard; zu ihrer Erreichung ist die Videoüberwachung

erforderlich. Die Interessenabwägung orientiert sich u.a. am Gewicht des Eingriffs. Dieser wird beeinflusst durch die „Art und den Umfang der erfassten Informationen, durch Anlass und Umstände der Erhebung, den betroffenen Personenkreis, das Vorhandensein [von] Ausweichmöglichkeiten und die Art und den Umfang der Verwertung der erhobenen Daten“ (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 06.04.2017 – OVG 12 B 7.16, ZD 2017, 399, 400; OVG Lüneburg, Urteil v. 29.09.2014 – 11 LC 114, 13, ZD 2014, 636, 640). Der betroffene Personenkreis ist verhältnismäßig klein, die Überwachung betrifft nur eine kurze Zeitspanne und es handelt es sich lediglich um ein Verhalten in der Öffentlichkeitssphäre. Die Interessenabwägung ergibt folglich, dass die Interessen der verarbeitenden Person überwiegen. Der Eingriff ist dadurch legitimiert.

Das Erfordernis der Verarbeitung nach Treu und Glauben bezieht sich auf eine Verarbeitung, die den Erwartungen des betroffenen Personenkreises entspricht. Daraus folgt, dass eine nachträgliche Zweckänderung nicht möglich ist.

Der Rechenschaftspflicht ist entsprochen, wenn die dargelegten Voraussetzungen dokumentiert werden und die Voreinstellungen der Kamera und des Speichergeräts so beschaffen sind, dass nur die für den jeweiligen Überwachungszweck erforderlichen Daten verarbeitet werden. Die Funktionen der Kamera, die nicht notwendig sind, sind abzuschalten.

Den allgemeinen Informationspflichten entspricht eine Information über die Videoüberwachung, die in Form eines Aushangs am Ort der Videoüberwachung vorzunehmen ist. Notwendig ist zudem eine Art der „Vorabkontrolle“, die durch eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt.

Verstöße gegen die DSGVO werden mit einem Bußgeld geahndet bzw. können in Ausnahmefällen strafrechtlich verfolgt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei der Datenerhebung und -verarbeitung durch autonome Busse um einen Grundrechtseingriff bei den Betroffenen handelt, der aber durch das Vorliegen der Voraussetzungen der DSGVO regelmäßig sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich gerechtfertigt ist. Insgesamt ist auf eine Datenminimierung zu achten, was sowohl nicht benötigte Kamerafunktionen betrifft als auch die Art der Speicherung der Aufnahmen.

Kontakt:

Dipl.-Jur. Annelie Möller
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und
internationales Steuer-, Handels- und Wirtschaftsrecht
sowie Zivilverfahrensrecht

Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 6
24118 Kiel